▶ Erbschaftsteuer

Auch Nacherbe kann von Erbfallkostenpauschale profitieren

| Die sog. Erbfallkostenpauschale ist nicht nur einem Erben, sondern auch einem Nacherben zu gewähren, der zwar nicht die Kosten der Beerdigung des Erblassers, aber andere (geringfügige) mit der Abwicklung des Erbfalls entstandene Aufwendungen getragen hat (FG Münster 24.10.19, 3 K 3549/17 Erb, Abruf-Nr. 213816, Rev. BFH: II R 3/20). |

Vorerbe und Nacherbe wegen getrennter Erwerbe begünstigungsfähig

Im Streitfall war die Klägerin Nacherbin ihrer verstorbenen Tante. Deren Ehemann, der kurze Zeit danach verstarb, war Vorerbe. Sie machte vergeblich mit ihrer Erbschaftsteuererklärung die Berücksichtigung des Pauschbetrags gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 3 S. 2 ErbStG von 10.300 EUR geltend. Das Erbschaftsteuer-FA berücksichtigte lediglich die tatsächlich angefallenen geringen Abwicklungskosten. Das FG sah das jedoch anders. Da es sich bei der Vor- und Nacherbschaft um zwei Erwerbsvorgänge handele, könne auch die Erbfallkostenpauschale sowohl dem Vorerben als auch den Nacherben gewährt werden.

Gegen ablehnende Bescheide sollte man sich wehren

PRAXISTIPP | Setzt sich die Auffassung beim BFH durch, kann ein Nacherbe auch dann die Erbfallkostenpauschale steuermindernd geltend machen, wenn er selbst nur geringe eigene Kosten hatte (etwa für die Erteilung des Erbscheins und die Testamentseröffnung). Da zu erwarten ist, dass die FÄ die Gewährung der Erbfallkostenpauschale weiterhin davon abhängig machen werden, ob Beerdigungskosten oder vergleichbare erhebliche Erbkosten getragen wurden, sind in vergleichbaren Fällen bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens Einspruch und ggf. Klage gegen betroffene Erbschaftsteuerbescheide geboten.

▶ Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Grundbuchberichtigung nach Tod eines BGB-Gesellschafters

Zwei Varianten zur Berichtigung des Grundbuchs

| Verstirbt ein Gesellschafter einer grundbesitzenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts, stellt sich die Frage, in welcher Form die Berichtigung des Grundbuchs erfolgen kann. Durch den Tod eines Gesellschafters wird das Grundbuch unrichtig. Soll es berichtigt werden, kann dies auf Basis einer Berichtigungsbewilligung bei lediglich schlüssiger Darlegung der Grundbuchunrichtigkeit (§§ 19, 22 Abs. 2, § 29 Abs. 1 GBO) oder aufgrund grundsätzlich lückenlosen, besonders formalisierten Nachweises der die Unrichtigkeit des Grundbuchs bedingenden Tatsachen (§ 22 Abs. 1 GBO) erfolgen. Doch hier gilt es, gewisse Spielregeln zu beachten. |

Die entsprechende **Bewilligung** (Variante 1) müssen außer den eingetragenen Gesellschaftern noch diejenigen abgeben, die aufgrund der Nachfolgeklausel neue Gesellschafter sind. Wer die nachfolgeberechtigten Personen sind, ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag, der jedoch häufig nur in privatschriftlicher Form vorliegt.

An die Erbringung des **Unrichtigkeitsnachweises** (Variante 2) sind strenge Anforderungen zu stellen. Es ist grundsätzlich durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden lückenlos jede Möglichkeit auszuräumen, die der Richtigkeit der vorhandenen Eintragung entgegenstehen könnte.

MERKE | Ein Abweichen vom strengen Formerfordernis wird allerdings dann für möglich gehalten, wenn sich die Beteiligten andernfalls in einer unüberwindbaren Beweisnot befinden würden. Trotz der Formvorschrift des § 29 GBO kann daher auch ein nur in privatschriftlicher Form geschlossener Gesellschaftsvertrag der GbR als Unrichtigkeitsnachweis gemäß § 22 GBO genügen (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, Rn. 4274 ff.).

Abweichung vom strengen Formerfordernis ...

Dem schließt sich das OLG München (8.1.20, 34 Wx 420/19, Abruf-Nr. 214420) in seinem Beschluss an. Die Berichtigung des unrichtig gewordenen Grundbuchs setzt danach neben dem Nachweis des Versterbens eines bisherigen Gesellschafters und der Erbfolge einen Nachweis des Inhalts des Gesellschaftsvertrags voraus. Wurde dieser – was mangels Formerfordernis häufig der Fall ist – privatschriftlich errichtet, könne auch die Vorlage dieses nicht in der grundbuchrechtlichen Form entsprechenden Gesellschaftsvertrags genügen.

... ausnahmsweise möglich

▶ IWW-Webinare

Ihre nächsten IWW-Webinare auf einen Blick

SEMINAR
Aktuelle IWW-Webinare

| Es ist wieder so weit, hier kommen die Termine zu unseren Webinaren in den nächsten Monaten. Bilden Sie sich bequem am PC fort und nutzen Sie die Möglichkeit, mit unseren Experten in Kontakt zu treten. Das erwartet Sie: |

Übersicht

Datum	Webinare/Themen (u. a.)
16.3.20	**IWW-Webinare Praxis Unternehmensnachfolge** **Gestaltungswissen aus einer Hand** ■ Aufgaben des StB in der Unternehmensnachfolgeberatung ■ Typische Nachfolgemodelle ■ Typischer Ablauf eines Nachfolgeprozesses
25.3.20	**IWW-Webinare Aktuelles Steuerrecht** **Gestaltungsspielräume optimal nutzen** ■ Übertragung eines Mitunternehmeranteils ■ Grundsteuer 2022 ■ Festschreibungen von Zinssätzen im Steuerrecht
24.4.20	**IWW-Webinare Löhne und Gehälter** **Topinformiert in der Lohnabrechnung** ■ Möglichkeiten, die Fahrten zum Arbeitsplatz zu bezuschussen ■ Arbeitgeberleistungen: Alle Regelungen zu Jobtickets im Überblick ■ Sozialversicherung: Prüfungsschwerpunkt Phantomlohn
14.5.20	**IWW-Webinare Erbfolgebesteuerung** **Komplexe Fälle sicher bearbeiten** ■ Praxisrelevantes aus den Erbschaftsteuer-Hinweisen ■ Junges Finanzkapital ■ BFH-Rechtsprechung zum Familienheim

Das sind die nächsten IWW-Webinare

Nähere Informationen zu diesen und weiteren Webinaren finden Sie unter iww.de/webinare.

INFORMATION
Hier finden Sie die Einzelheiten